

Sondernutzungssatzung der Gemeinde Mainhausen

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318), §§ 16-18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) und der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfern- und Landesstraßen vom 08. März 2004 (GVBl. I. S. 106), zuletzt geändert durch Art. 10 VO vom 13. November 2012 (GVBl. S. 423) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mainhausen in ihrer Sitzung am 12.12.2023 folgende Sondernutzungssatzung der Gemeinde Mainhausen und der Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindefahrwegen, -wegen, -plätzen und Bereichen (Verkehrsflächen) der Gemeinde Mainhausen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, sowie an Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören alle Flächen, die nach der Definition des hessischen Straßengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zur öffentlichen Straße gehören und dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (3) Sonstige öffentliche Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 Hessisches Straßengesetz und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Begriff der Sondernutzung

- (1) Sondernutzung ist ein Gebrauch öffentlicher Straßen, der über den jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestatteten Gebrauch (Gemeingebrauch) hinausgeht.
- (2) Soweit in den folgenden Bestimmungen nur der Begriff „Straße“ Verwendung findet, sind auch Wege und Plätze inbegriffen. Zur Straße gehören auch die Bürgersteige.

§ 3

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde Mainhausen.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (4) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch (ausgenommen hierfür ist die Wahlwerbung).
- (5) Jede Erweiterung einer bereits erteilten Sondernutzungserlaubnis unterliegt erneut der Erlaubnispflicht.
- (6) Bzgl. der Plakatierung mit Werbe- und Wahlplakaten innerhalb des Gebietes der Gemeinde Mainhausen gilt folgendes:

a) Plakatwerbung von Vereinen und kommerziellen Antragstellern.

Es dürfen in jedem Ortsteil an maximal 15 Standorte je maximal 2 Plakate gegenüberliegend, die max. die Größe DIN A1 haben an den in der Erlaubnis genannten Stellen aufgehängt werden.

b) Plakatwerbung von Parteien, Wählervereinigungen und Direktkandidaten

Bei Kommunal, Ausländer- und Bürgermeisterwahlen sowie bei Bürgerbegehren und Volksentscheiden dürfen Plakate von zugelassenen Parteien, Wählergruppen bzw. Direktkandidaten, die max. der Größe DIN A1 entsprechen, im Gemeindegebiet an den in der Erlaubnis genannten Stellen aufgehängt werden. Eine Beschränkung auf Anzahl der Plakate ist nicht festgelegt.

Bei überregionalen Wahlen wie Landtags-, Bundestags und Europawahlen dürfen Plakate von zugelassenen Parteien und Wählergruppen nur auf den von der Gemeinde aufgestellten Anschlagstafeln mit jeweils 1 Plakat und mit einer Maximalgröße von DIN A1 nach vorheriger Erlaubnis angebracht werden.

Anträge hierzu sind spätestens 8 Wochen vor der jeweiligen Wahl bei der Gemeinde zu stellen. Die Zuteilung der Plätze erfolgt durch die Verwaltung rechtzeitig, so dass die Plakatierung 6 Wochen vor der Wahl beginnen kann. Sollte es mehr Freiflächen als Anträge geben, so kann durch die Gemeinde auch ein zweiter Platz zur Anbringung an der jeweiligen Anschlagstafel vergeben werden.

Ein Anbringen von weiteren Plakaten als den in der Erlaubnis genannten Stellen ist untersagt.

§ 4 Märkte, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen

Die Sondernutzungen für derartige Veranstaltungen sind nicht Gegenstand dieser Satzung. Sie unterliegen der Einzelfallregelung zwischen der Gemeinde Mainhausen und der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist. Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Sondernutzungserlaubnis in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (3) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist nicht zulässig.
- (4) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn
 1. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
 2. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden.
 3. die Antragsbearbeitung bei verspäteter Antragstellung gemäß § 8 Abs. 3 nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung abgeschlossen werden kann.
 4. der Verantwortliche durch sein Verhalten in der Vergangenheit gezeigt hat, dass er für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sondernutzung keine Gewähr bietet.
 5. durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanträgen der Gemeingebrauch oder das Ortsbild besonders beeinträchtigt wird.
 6. städtebauliche Gründe in besonderem Maße entgegenstehen bzw. bei einer Genehmigung eine Beeinträchtigung des Ortsbildes eintreten würde oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen.
 7. die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

(5) Die Erlaubnis kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn

1. nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen sind oder Versagungsgründe im Sinne des Absatzes 4 bekannt werden,
2. der Verantwortliche die ihm aufgegebenen Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
3. der Verantwortliche die festgesetzten Verwaltungsgebühren und / oder Sondernutzungsgebühren nicht entrichtet,
4. eine genehmigte Sondernutzung nicht mehr ausgeübt wird.

§ 6 Erlaubnisantrag

(1) Eine Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde Mainhausen zu beantragen. Der Antrag muss Angaben enthalten über:

- a) Name, Anschrift, Telefon der Antragsstellerin / des Antragstellers und
- b) Ort, Art und Dauer der Sondernutzung, sowie über die benötigte Straßenfläche.

(2) Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Lagepläne, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Der Antrag muss so rechtzeitig –mindestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung- gestellt werden, dass die für die Erteilung der Erlaubnis notwendigen Feststellungen getroffen werden können.

(4) Ändern sich die in dem Antrag aufgeführten Umstände, hat die Antragstellerin / der Antragsteller dies unverzüglich unter Vorlage der erteilten Sondernutzungserlaubnis anzuzeigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Sondernutzung länger andauert als ursprünglich angenommen.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer, soweit sich nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Straßenraum hineinragen;
2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
3. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 vom Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;
5. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen (z. B. Verkaufstische, Blumenkübel u. ä.) sowie Warenauslagen, die vorübergehend (tage-

und stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 vom Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

Tabakwarenautomaten sind von den Befreiungen ausgeschlossen.

- (2) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 8

Einschränkung von Sondernutzungen

Nach § 9 Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen sowie erlaubnispflichtige Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder Straßenbaus dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern, insbesondere wenn aufgrund ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.

§ 9

Außenbestuhlung, Angebotstafeln und Warenauslagen

- (1) Außenbestuhlung sind Tische, Stühle, Sitzgelegenheiten und Stehtische, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden.
- (2) Bei Angebotstafeln handelt es sich um Tafeln, die auf ein vor Ort verzehrbares Speisen- und/oder Getränkeangebot hinweisen.
- (3) Die Warenauslagen müssen vor dem Gebäude am Ort der Leistung aufgestellt werden.
- (4) Stationäre Einrichtungen dürfen nicht geschaffen werden.
- (5) Die belegten Straßenflächen sind spätestens zum abendlichen Ladenschluss zu räumen und entsprechend zu säubern.

§ 10

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben die Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderungen der Sicherheit sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (2) Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

- (3) Arbeiten an der Straße bedürfen der Genehmigung des Straßenbaulastträgers, bei Veränderung oder Einschränkung des Verkehrs auch der Straßenverkehrsbehörde.
- (4) Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer baulichen Anlage / der ausgestellten Ware / der Werbung / der Fahrzeuge / des Materials so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (5) Der ungehinderte Zugang zu öffentlichen Verkehrsflächen und zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Straßenrinne, Straßenabläufe und Kanalschächte sind freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt.
- (6) Die Sondernutzungsberechtigten haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen ständig in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu halten.
- (7) Nach Ablauf der Erlaubnis haben die Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung unverzüglich einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand der genutzten Fläche und deren Einrichtungen ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (8) Die zuständige Behörde kann die Maßnahmen nach den Absätzen 4 bis 7 anordnen und, wenn der Verpflichtung trotz Aufforderung nicht genügt wird, auf Kosten des Verpflichteten durchführen lassen. Weiterhin kann die zuständige Behörde die Sondernutzungserlaubnis in diesem Fall widerrufen.
- (9) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 11 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des jeweils gültigen Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Gebührenschuldner alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde Mainhausen durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierzu gehören insbesondere Auslagen für Ortsbesichtigungen und Gutachten im Rahmen des Erlaubnisverfahrens und die Entfernung von Plakaten bei unrechtmäßigem Plakatieren.
- (4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

(5) Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden, wenn

1. die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt,
2. die Sondernutzung kulturellen, religiösen oder gemeinschaftlichen Zwecken dient,
3. die Sondernutzung durch politische Parteien und Wählergruppen zum Zweck der Wahlwerbung durchgeführt wird

§ 12 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

1. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller,
2. die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer und
3. deren Rechtsnachfolger;

4. derjenige, der ohne Erlaubnis i. S. dieser Satzung eine Sondernutzung ausübt.
5. derjenige, in dessen Interesse eine Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 13 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt festsetzt.

(1) Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres.

(2) Bei erlaubnisbedürftigen Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 14 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner zu vertreten sind. Der Erstattungsanspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung geltend zu machen.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

§ 15 **Sicherheitsleistung**

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Gemeinde von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.

§ 16 **Haftung, Kostenersatz**

- (1) Der Gebührenschuldner haftet für die Verkehrssicherheit der eingebrachten Sondernutzungsanlagen und für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten verursacht wurden.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Gebührenschuldner die Fläche verkehrssicher wiederherzustellen und der Gemeinde Mainhausen schriftlich anzuzeigen. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung und bis zur Abnahme durch die Gemeinde Mainhausen.
- (3) Der Gebührenschuldner hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
- (4) Der Gebührenschuldner hat die Gemeinde Mainhausen von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Gemeinde Mainhausen erheben.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
 2. § 7 Abs. 1 Satz 1, zeitliche Vorgaben nicht beachtet,
 3. § 7 Abs. 1 Satz 2, Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt, 4. den Bestimmungen der §§ 7 – 13 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

§ 18 Zwangmaßnahmen und Rechtsmittel

- (1) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.
- (2) Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Mainhausen, den 22.12.2023
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mainhausen



Frank Simon
Bürgermeister

Anlage

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Mainhausen

**Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung
der Gemeinde Mainhausen**

Nr.		Art der Sondernutzungssatzung	Gebühr in
1.0		Bauliche Anlagen	
1.1	a)	Licht- und Einwurfschächte soweit sie mehr als 30 cm in den öffentlichen Straßenraum hineinragen, je angefangener qm Einmalbetrag	240,-
	b)	Stufen - und Treppenanlagen, Rampen, Aufzüge soweit sie mehr als 30 cm in den öffentlichen Straßenraum hineinragen, je angefangener qm Einmalbetrag	360,-
	c)	Über - Unterbauten, Balkone; Erker, Arkaden soweit sie mehr als 30 cm in den öffentlichen Straßenraum hineinragen, je angefangener qm Einmalbetrag	240,-
	d)	Vordächer und Markisen je angefangenen qm / jährlich mindestens jedoch	3,- 30,-
2.0		Werbeanlagen, Schaukästen	
2.1		Werbeanlagen, soweit sie mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, je angefangener qm, jährlich	60,-
2.2		Vitrinen, Schaukästen und ähnliche Einrichtungen je angefangenen qm, soweit sie mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, jährlich	60,-
2.3		Litfasssäulen auf öffentlichen Verkehrsflächen je Stück, jährlich	70,-
3.0		Allg. Sondernutzungen, Informationsstände, Waren, Plakate, Gastronomie, Gewerbetreibende, Firmen	
3.1		Informationsstände - für kulturelle und gemeinnützige Zwecke - vor Wahlen (max. 6 Wochen vor dem Wahltermin) - für kommerzielle Veranstaltungen, täglich - sonstige, täglich	gebührenfrei gebührenfrei 50,- 50,-
3.2		Für das Aufstellen / Aufstellen lassen von Plakattafeln bzw. das Anbringen / Anbringen lassen von Plakatständern für Plakate bis zur Größe DIN A1, je Plakat wöchentlich (je angefangene Woche) jedoch mindestens Bei Postversand wird unabhängig von der Art und Anzahl der genehmigten Plakate eine Pauschale berechnet, einmalig Plakate: - im Rahmen des Wahlkampfes, - von ortsansässigen Vereinen, Kirchen, Schulen, Kindergärten, etc.	1,- 25,- 5,- gebührenfrei gebührenfrei
3.3.1		Mobile Stellschilder und Werbeschilder (bis zu einer maximalen Größe von DIN A 1) am Ort der Leistung	gebührenfrei
3.3.2		Hinweisschilder (bis zur einer maximalen Größe von DIN A 3) auf Gewerbetreibende, Gaststätten, Vereine, u. ä.	gebührenfrei
3.4		Angebotstafeln innerhalb des genehmigten und entsprechend genutzten Freisitzes	gebührenfrei

3.5		Warenauslagen, Warenkörbe an der Stätte der Leistung	gebührenfrei
3.6		Tische, Stühle, Sitzgelegenheiten und Stehtische, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	15,- 30,-
3.7		Kioske, Imbissstände u. ä. pro Stand monatlich	30,-
3.8		Werbeanlagen, Warenautomaten (z. B. Zigaretten- Kaugummiautomaten) und Verkaufseinrichtungen, die dauerhaft angebracht sind und nicht erlaubnisfrei sind, je Stück jährlich	200,-
3.9		Postablagekästen, Schaltkästen für Strom, Gas, etc., sofern diese zu Zwecken der Fremdwerbung genutzt werden, jährlich pro Stück	100,-
3.10		Sonstige mobile Verkaufsstände, je qm täglich	10,-
3.11		Bewegliche Verkaufsstände, Verkauf aus Kraftfahrzeugen täglich monatlich jährlich Eiswagen je Saison	10,- 30,- 300,- 100,-
4.0		Nutzung öffentlicher Plätze	
4.1			

4.1.1		- bei einer gewerblichen / kommerziellen Veranstaltung, von einem oder mehreren Tagen (inklusive je ein Tag Auf- und Abbau) Pro Gast Mindestens jedoch Wird der Parkplatz länger als wie zuvor vereinbart benutzt, beträgt die Gebühr pro Tag zusätzlich	0,50 1.000,- 1.000,-
4.1.2		- nicht kommerzielle Veranstaltungen (z.B. Flohmärkte)	mind. 500,-
4.1.3		- Regelung im Einzelfall	möglich
4.2		andere öffentliche Plätze Regelung im Einzelfall	mind. 500,-
5.0		Straßenverkehrsangelegenheiten, Baustelleneinrichtungen	
5.1		Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsraum z. B. durch: Bauzäune und sonstige Baustelleneinrichtungen, Baukran, Baumaschinen, Lagerung von Baumaterial oder Müll, Abstellen von Hängern, Toilettenwagen, u. ä. bis 30 qm pro Woche bis 30 qm pro Monat 30 qm -50 qm pro Woche pro Monat ab 50 qm pro Woche pro Monat	15,- 50,- 30,- 100,- 60,- 180,-
5.2		Gerüst täglich mindestens	2,- 40,-

5.3		Aufstellung von Containern und Mulden, Schuttcontainer pro Aufstellung, je Kalendertag Höchstgebühr jährlich	4,- 300,-
5.4		Übermäßige Benutzung einer öffentlichen Straße im Sinne des § 29 der Straßenverkehrsordnung (StVO) pro Tag	100,-
		<i>Zu 5.4 nähere Erläuterung:</i> <i>Unter 5.4 sind auch Rad- und Motorsportliche Veranstaltungen und Fahren im Verband zu verstehen (z. B. Radrennen, Oldtimerrundfahrten, Schwertransporte...), sofern Gemeinde- und Kreisstraßen durch das Ereignis vorübergehend nicht befahrbar sind.</i>	
5.5		Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen für Straßenfeste pro Tag	25,-
6.0		Sonstige Sondernutzungen	
6.1		Sonstige Sondernutzungen, die nicht speziell aufgeführt sind (Regelung im Einzelfall), täglich	mind. 10,-